

Zwangsvollstreckung

Zu den Bedingungen für eine Aussetzung der Zwangsversteigerung

In der Zwangsversteigerungssache

betreffend die Grundstücke

(...)

an dem beteiligt ist:

(...)

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) durch

(...)

am 6. März 2001 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Schuldners zu I.) vom 27. Dezember 2000 gegen den Beschluss der Rechtspflegerin des Amtsgerichts Strausberg vom 11. Dezember 2000 - 3 K 524/00 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Schuldner zu I.) auferlegt. Der Gegenstandswert beträgt 4.333,99 DM.

Gründe:

Der Gläubiger vollstreckt wegen eines persönlichen Anspruchs von 4.333,99 DM Hauptforderung nebst 4 % Zinsen p. a. aus 4.333,99 DM seit dem 11. März 1999 in die im Rubrum bezeichneten und auf die Namen der Schuldner zu I.) und 2.) in Erbengemeinschaft eingetragenen Grundstücke.

Der Anordnungsbeschluss über die Durchführung der Zwangsversteigerung wurde dem Schuldner zu I.) mit dem Hinweis auf die Vollstreckungsmöglichkeit nach § 30 a ZVG am 12. September 2000 zugestellt. Unter dem 15. September 2000 hat der Schuldner zu I.) beantragt, das am 4. September 2000 angeordnete Zwangsversteigerungsverfahren einstweilen, mindestens jedoch für die Dauer von 6 Monaten, einzustellen und zur Begründung ausgerührt, dass er die Forderung nicht bestreite und er für seine Verpflichtungen eintreten wolle.

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2000 hat die Rechtspflegerin des Amtsgerichts Strausberg den Antrag des Schuldners zu I.) vom 15. September 2000 auf einstweilige Einstellung des Verfahrens abgelehnt (§ 30 a ZVG) und das von ihr als Antrag gemäß §

765 a ZPO ausgelegte Vorbringen des Schuldners zurückgewiesen. Dieser Beschluss ist dem Verfahrensbevollmächtigten des Schuldners zu I.) am 22. Dezember 2000 zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 27. Dezember 2000, eingegangen am 28. Dezember 2000, hat der Schuldner zu I.) Rechtsmittel gegen den Beschluss des Amtsgerichts Strausberg - Vollstreckungsgericht - vom 11. Dezember 2000 - 3 K 524/00 - eingelegt, und erneut beantragt, die Aussetzung der Zwangsversteigerung für mindestens 6 Monate anzuordnen. Er führt aus, dass er nunmehr einen Vorschlag unterbreitet habe, innerhalb von 6 Monaten durch Ratenzahlung die gesamte Zwangsvollstreckung abzuwenden. Darüber hinaus fehle es an einem Antrag des Gläubigers auf Fortsetzung der Zwangsvollstreckung und schließlich habe das Vollstreckungsgericht auch keine Frist gesetzt, innerhalb derer er Vorschläge zur Abwendung der Zwangsversteigerung habe beibringen sollen. Die Zwangsversteigerung führe zu einem untragbaren Ergebnis für ihn. Er wolle die Forderung des Gläubigers begleichen. Nur weil sich die Schuldnerin zu 2.) zahlungsunwillig verhalte, müsse er die gesamten Geldmittel aufbringen, was mit Problemen verbunden sei.

Die sofortige Beschwerde des Schuldners zu I.) vom 27. Dezember 2000 gegen den Beschluss der Rechtspflegerin des Amtsgerichts Strausberg - Vollstreckungsgericht - vom 11. Dezember 2000 - 3 K 524/00 - ist statthaft und zulässig, insbesondere fristgemäß eingelegt worden (§ 30 b Abs. 3 Satz 1 ZVG i. V. m. den §§ 567, 577 Abs. 2 ZPO).

Das Rechtsmittel hat in der Sache allerdings keinen Erfolg. Das Zwangsvollstreckungsverfahren ist auf entsprechenden Antrag eines Schuldners nur, dann einstweilen auf die Dauer von höchstens 6 Monaten einzustellen, wenn Aussicht besteht, dass durch die Einstellung die Versteigerung tatsächlich vermieden wird, und wenn die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld der Billigkeit entspricht (§ 30 a Abs. 1 ZVG).

Voraussichtlich vermieden wird die Versteigerung nur, wenn es den Schuldnern tatsächlich gelingt, die Forderung des Gläubigers kurzfristig zu begleichen. Die hierfür maßgeblichen Tatsachen sind von dem jeweiligen Schuldner vorzutragen und gegebenenfalls glaubhaft zu machen. Die bloße Behauptung eines Schuldners, er wolle sich um einen Kredit oder eine Umschuldung bemühen, genügt nicht (Zeller/Stöber, ZVG, § 30 a Anm. 3.2 c).

Vorliegend hat der Schuldner zu I.) keine konkreten Tatsachen vorgetragen und glaubhaft gemacht, die die ernsthafte Erwartung begründen, dass die geschuldete Forderung alsbald beglichen wird. Es sind weder Zahlungszeitpunkt noch Umstände vorgetragen, aus welchen Guthaben bzw. Krediten die Forderung des Gläubigers beglichen werden soll.

Dass mit einer alsbaldigen Befriedigung des Gläubigers nicht zu rechnen ist, ergibt sich aus den Gesamtumständen selbst. Die Anordnung der Zwangsversteigerung über die Grundstücke ist am 18. September 2000 in das Grundbuch eingetragen worden. Seit dieser Zeit sind bereits mehr als 5 Monate vergangen. Der Schuldner zu I.) hat noch nicht einmal vorgetragen, dass er in dieser Zeit zumindest einen Teil der Forderung beglichen hat. Welcher Art die Bemühungen sind, die zur Begleichung der Schuld erforderlichen Geldmittel aufzutreiben, ist gleichfalls nicht vorgetragen.

Nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld würde eine Einstellung der Zwangsvollstreckung auch nicht der Billigkeit entsprechen. Die Schuldner haben keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass sie besonders schutzwürdig sind. Das hohe Alter des Schuldners zu I.) steht ohne Hinzutreten weiterer Umstände der Zwangsvollstreckung nicht entgegen. Die Schuldner

haben weder vorgetragen, dass sie durch persönliche Umstände unverschuldet in eine Notlage gefallen sind (vgl. hierzu im einzelnen Zeller/Stöber, ZVG, § 30 a Anm. 3.3), noch dass die Nichtzahlung der Schuld außerhalb ihrer eigenen Einfluss- und Verantwortungssphäre liegt (vgl. hierzu im einzelnen Zeller/Stöber, ZVG, § 30 a Anm. 3.3).

Eines Antrags des Gläubigers auf Fortsetzung der Zwangsvollstreckung bedarf es entgegen dem Vorbringen des Schuldners zu I.) nicht. Nur im Fall tatsächlich erfolgter Einstellung darf das Verfahren nur auf Antrag des Gläubigers fortgesetzt werden (§31 Abs. I Satz I ZVG). Eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ist bisher aber gerade nicht erfolgt.

Eine Frist zur Beibringung von Vorschlägen zur Abwendung der Zwangsversteigerung muss das Vollstreckungsgericht nicht setzen. Es obliegt den Schuldnern die Forderung zu begleichen oder den Gläubiger dazu zu bewegen, den Zwangsvollstreckungsantrag zurückzunehmen. Es ist das Recht eines jeden Gläubigers, in das gesamte Vermögen eines Schuldners zu vollstrecken. Ein Schuldner kann nicht verlangen, dass ein Gläubiger nur in bestimmte Teile des Vermögens vollstreckt. Im übrigen kann ein Schuldner die Vollstreckung sofort dadurch abwenden, dass er die Forderung begleicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. I ZPO.

Landgericht Frankfurt/Oder, Beschluss vom 06.03.2001, Az. 12 T 52/01
(3 K 524/00 AG Strausberg)



Die Inhalte dieser Seite, die ausschließl ich einer unverbindlichen Voraborientierung dienen sollen, wurden sorgfältig zusammengestellt und redigiert. Jedoch kann im Hinblick auf denkbare Erfassungs-, Übertragungs- oder Übermittlungsfehler eine absolute Fehlerfreiheit nicht zugesichert werden. Im Rahmen einer Homepage ist daher jede Gewährleistung für inhaltliche Richtigkeit und jederzeitige Aktualität der Daten ausgeschlossen. Bitte legen Sie daher etwaigen auf das Datenmaterial gestützten Entscheidungen ausschließlich die neuesten Fassungen der jeweiligen Gesetzesmaterien zugrunde, ersichtlich u.a. aus dem Bundesgesetzblatt oder aus aktuellen, im Fachbuchhandel erhältlichen Gesetzessammlungen oder holen Sie entsprechenden Rechtsrat ein. Bitte beachten Sie auch, daß den mittgeteilten Urteilen der Instanzgerichte keine Allgemeingültigkeit zukommt, und immer auch mit gegenteiligen Entscheidungen anderer Gerichte, manchmal sogar innerhalb des gleichen Gerichts gerechnet werden muß!

[zurück zur Übersicht und Auswahl aller Entscheidungen](#)

[If your using IE, you can bookmark this site by clicking here](#)

Diese Seite wurde erstellt und wird gepflegt von RA Salewski

© 1996-2001 RA Salewski www.salewski.de

email: rechtsanwalt@salewski.de [PGP-Public-Key RA Salewski](#)

[\[Disclaimer\]](#) [\[Impressum\]](#)

Die Besucher dieser Seite zählt [WebHits](#) .

[\[Home\]](#)

[Last Updated: 03/27/2001 02:37:22](#)

IMPRESSUM:

Verantwortlich im Sinne des TDG und des § 6 Mediendiensteestaatsvertrages:
Rechtsanwälte Schreiber, Ohms und Salewski, Okerstrasse 3, 12049 Berlin
Telefon: 627 99 94-0 Fax: 621 20 84 e-mail: rechtsanwalt@salewski.de
Homepage: www.salewski.de